

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnismr. 1260 |
| Urteil Nr. 5/99 vom 20. Januar 1999 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen und Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über das staatliche Rechnungswesen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 12. Dezember 1997 in Sachen B. Gendebien und andere gegen das Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und andere, dessen Ausfertigung am 22. Dezember 1997 in der Kanzlei der Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen und Artikel 34 des Gesetzes vom 15. März [zu lesen ist: Mai] 1846 über das staatliche Rechnungswesen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit diese Bestimmungen die Schadensersatzforderungen einer Provinz gegenüber, die aus einem Verschulden der Provinz entstanden sind, welches in der ungleichen Entlohnung von Arbeitnehmern besteht, der fünfjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, wohingegen die gleichen Schadensersatzforderungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen, wenn der erlittene Nachteil auf einen Arbeitgeber des Privatsektors zurückzuführen ist? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die Kläger vor dem Gericht erster Instanz Brüssel arbeiteten alle als Psychologen im Dienst für geistige Gesundheit des Medizinisch-Sozialen Instituts von Brabant, einer Einrichtung, die vor ihrer Aufteilung von der Provinz Brabant abhing.

Sie erhielten eine Besoldung, die niedriger war als die Besoldung, die den von einem Medizinisch-Sozialen Zentrum der Provinz Brabant abhängigen Psychologen gewährt wurde.

Mittels Urteils vom 21. November 1990 hat das Gericht für Recht erkannt, daß der Unterschied zwischen den Gehältern der Kläger und denen der mit den PMS-Zentren verbundenen Psychologen nicht mit Artikel 6 (jetzt Artikel 10) der Verfassung und Artikel 71 des Gesetzes vom 14. Februar 1971 vereinbar war, hat die Provinz Brabant verurteilt, den Klägern - als Schadensersatz *in natura* - das gleiche Gehalt zu zahlen wie den Psychologen der PMS-Zentren, hat die Provinz verurteilt, als einstweiligen Schadensersatz jedem Kläger einen Franken zu zahlen und hat die Rechtssache im übrigen zum Sondergeschäftsverzeichnis verwiesen.

In dieser Rechtssache gründen die Kläger ihre Klage auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches. Sie fordern die Verurteilung der Beklagten, nämlich der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Provinz Wallonisch-Brabant, der Provinz Flämisch-Brabant, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Zahlung eines Schadensersatzes, der dem Unterschied zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem ihnen zustehenden Gehalt entspricht. Sie erwähnen, daß das Urteil vom 21. November 1990 nicht definitiv über die Schadensersatzklage befunden habe, da es den Klägern nur einen Franken als einstweiligen Schadensersatz zugesprochen habe. Sie präzisieren, daß sie einen rückständigen Lohn als solchen weder gegenwärtig noch zukünftig fordern würden.

Die Beklagten ihrerseits führen die Verjährung der zu Lasten des Staates und der Provinzen gehenden Schuldforderungen für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Vorladung an, also für den Zeitraum, der dem 9. Februar 1983 vorangeht. Sie basieren sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen. Das Gericht erster Instanz erwähnt, daß diese Bestimmung dahingehend interpretiert werden muß, daß sie auf alle zu Lasten des Staates entstandenen Schuldforderungen anwendbar ist, einschließlich der Schuldforderungen zur Wiedergutmachung eines deliktischen oder nicht vorsätzlichen Verschuldens, unter Berücksichtigung des all-

gemeinen Wortlauts. Das Gericht erinnert an das Urteil des Hofes vom 15. Mai 1996 (Nr. 32/96) und ist der Meinung, daß sich die Frage stellt nach der Vereinbarkeit von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 und Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Es erwähnt, daß im vorliegenden Fall die Situation der Kläger mit der Situation jener Personen vergleichbar ist, die im Privatsektor arbeiten und gegen ihren Arbeitgeber eine Klage auf Schadensersatz einreichen für einen Betrag, der dem rückständigen Lohn entspricht, den sie als Folge eines in einer ungesetzlichen Entlohnung bestehenden Verschuldens ihres Arbeitgebers verloren haben. Eine solche Klage würde nach dreißig Jahren verjähren, selbst wenn der Arbeitgeber eine Zuwiderhandlung begangen hat, die in der Zahlung eines ungesetzlichen Lohnes bestand (Urteil Nr. 25/95 des Schiedshofs vom 21. März 1995). Im vorliegenden Fall kann man sich Fragen stellen über die Verhältnismäßigkeit zwischen den verkürzten Verjährungsfristen für Schuldforderungen zu Lasten des Staates und der Provinzen und dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, nämlich dem Schutz des Allgemeininteresses, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die aus der Verantwortung der Provinz Brabant entstandene Schuld vorhersehbar und problemlos kontrollierbar war. Das Gericht beschließt deshalb, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 19. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, rue du Champ de Mars 25, 1050 Brüssel, dem Kollegium der Flämischen Gemeinschaftskommission, avenue Louise 4, Bk. 4, 1050 Brüssel, der Provinz Wallonisch-Brabant, Rathaus, 1300 Wavre, der Provinz Flämisch-Brabant, Diestsesteenweg 52-54, 3010 Löwen, dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, avenue Louise 166, 1050 Brüssel, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 24. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- G. Monnoye, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue de l'Infante 181, B. Paulet, wohnhaft in 3000 Löwen, Van Monsstraat 27, H. Van Mulders, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Eglantines 72, J. Mey, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue des Sept Bonniers 179, M. Billen-Pohl, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue de la Victoire 81, M. Dekkers, wohnhaft in 1380 Lasne, rue d'Aquinot 11, M. Baruh, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Montjoie 182, Bk. 3, Y. Smets, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de l'Echevinage 33, S. Hauman, wohnhaft in 1380 Lasne, chaussée de Charleroi 74, F.-R. Hauman, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Coghen 246, A. Hiel, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Vlaszakstraat 14, L. Elsoucht, wohnhaft in 1502 Lembeek, Bergensesteenweg 570, G. Partous, wohnhaft in 1652 Alseberg, Frans Depreefstraat 24, F. Graas, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue du Réservoir 12, P. Bronchart, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Langeveld 110, C. Moortgat-Graulich, wohnhaft in 3221 Nieuwenrode, Meiselaan 77, und A. Tondeur, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue du Geai 26, mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- G. Monnoye und anderen, mit am 23. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 23. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Dezember 1998 bzw. 22. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. RÄin B. Gribomont *loco* RA R.O. Dalcq und RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien,

. RA P. Nicodème, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Putzeys, in Antwerpen zugelassen, und *loco* RA T. Vandeput, in Brüssel zugelassen, für die vor dem Verweisungsrichter beklagten Parteien,

. B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Kläger vor dem Gericht erster Instanz Brüssel

A.1.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitnehmern, die Inhaber einer Schuldforderung als Folge eines Schadens seien, der ihrem Arbeitgeber zugeschrieben werden könne, je nachdem, ob dieser Arbeitgeber eine Privatperson oder eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson sei, könne nicht gerechtfertigt werden.

Selbst wenn die Schuldforderung sich auf einen objektiven Unterschied gründe - der Staat diene dem Allgemeininteresse, während die Privatpersonen in ihrem persönlichen Interesse handeln würden - und selbst wenn der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen habe, die im Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel stünden - die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen -, sei doch die Maßnahme unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel und scheine deshalb nicht vernünftig gerechtfertigt werden zu können. Es gehe nämlich um Schuldforderungen, die auf einen Fehler zurückzuführen seien, von dem der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er begangen worden sei, nur selten Kenntnis habe, und zwar ohne daß ihm die späte Zurkenntnisnahme vorgehalten werden könnte. Sowohl die Argumente, die sich auf die Tatsache gründen würden, daß der Schaden spät offenkundig werde, was zur Gleichstellung der späten Zurkenntnisnahme des Fehlers und des Schadens führen müsse, als auch die aus der fehlenden Nachlässigkeit des Gläubigers abgeleiteten Argumente, die durch den Hof im Urteil vom 15. Mai 1996 berücksichtigt worden seien, seien im vorliegenden Fall demzufolge relevant.

Das Mißverhältnis zwischen der Maßnahme und dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel manifestiere sich um so deutlicher, wenn - wie im vorliegenden Fall - die aus der Verantwortung der Provinz entstandene Schuld auf ein deliktisches oder nicht vorsätzliches Verschulden der Provinz zurückzuführen sei und in einer Behandlungsungleichheit unter den Arbeitnehmern bestehe. Die aus der Verantwortung entstandenen Schulden seien nämlich vorhersehbar, und es würden sich daraus keine besonderen Beweisprobleme ergeben.

A.1.2. Wenn man hilfsweise davon ausgehe, daß der Hof der Meinung sei, die gestellte präjudizielle Frage nicht bestätigend beantworten zu können, könne er dennoch nicht entscheiden, daß die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes genauso behandelt würden wie die Arbeitnehmer des Privatsektors. Es sei richtig, daß dem Urteil des Hofes Nr. 13/97 vom 18. März 1997 zufolge eine auf eine Verletzung des Artikels 42 des Gesetzes vom 12. April 1965 sich gründende Zivilklage nach fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Verletzung erfolgt sei, und nicht nach dreißig Jahren verjährt sein müßte. Ein Behandlungsunterschied zwischen den zwei Kategorien von Arbeitnehmern bleibe jedoch bestehen, wenn die Verletzung, auf die die Zivilklage sich gründe, als eine kollektive oder fortgesetzte Verletzung qualifiziert werden könne. Die Verjährung einer solchen Klage beginne in Anwendung der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches erst ab der letzten strafbaren Handlung. Dies könnte aufgrund von Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 und Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970, die beide eine Frist von fünf Jahren vorschreiben würden, nur dann anwendbar sein, wenn eine Verletzung von den Arbeitgebern des Privatsektors und nicht von Arbeitgebern, die öffentlich-rechtliche Personen seien, begangen worden sei. Dieser Behandlungsunterschied könne nicht vernünftig gerechtfertigt werden. In diesem Zusammenhang müsse nicht nur das Urteil Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 berücksichtigt werden, sondern auch das Urteil Nr. 13/97 vom 18. März 1997, in dem der Hof es von wesentlicher Bedeutung halte, die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu schützen. In diesem Zusammenhang müsse erwähnt werden, daß das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz des Lohnes der Arbeitnehmer sowohl *ratione personae* als auch *ratione materiae* gleichermaßen im Privatsektor wie im öffentlichen Dienst auf die vertraglich angestellten Arbeitnehmer und auf die statutarischen Beamten anwendbar sei.

Schriftsatz der Beklagten vor dem Gericht erster Instanz Brüssel

A.2. Der Hof müsse in diesem Fall einem Gedankengang folgen wie im Urteil Nr. 75/97 vom 17. Dezember 1997. Es könne nämlich nicht akzeptiert werden, daß die Schuldforderung, auf die die Kläger sich berufen würden, sich erst nach vielen Jahren habe manifestieren können. Der Schaden als Folge des Unterschieds zwischen der Besoldung der Kläger und derjenigen der Psychologen der PMS-Zentren werde nämlich von vornherein aus den anwendbaren Verordnungstexten und Gehaltstabellen ersichtlich, zumal sie auf Statuten beruhen würden, die durch dieselbe Einrichtung, nämlich die frühere Provinz Brabant, festgelegt worden seien.

Die Verjährung nach fünf Jahren scheine verhältnismäßig zu sein zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, so, wie der Hof es in seinem Urteil Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 bestimmt habe.

Da das Gehalt der Kläger erst zu Lasten des Haushaltsplans der Provinz Brabant gegangen sei und danach zu Lasten des Haushaltsplans der Verwaltungen als deren Nachfolger, sei es normal, daß diese Gehälter Gegenstand einer verkürzten Verjährung seien, die zehn Jahre betrage, wenn es sich um eine Forderung nach rückständigem Lohn handle, oder fünf Jahre, wenn es, wie im vorliegenden Fall, um eine Schadensersatzklage gehe.

Es könne somit keine Rede von einer Diskriminierung im Vergleich zu den Arbeitnehmern im Privatsektor sein, für die ebenfalls verkürzte Verjährungsfristen gelten würden, die im Urteil des Hofes Nr. 13/97 vom 18. März 1997 als vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beurteilt worden seien.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Aus der Lesung der schon zitierten Urteile Nr. 32/96 und 75/97 könne man schließen, daß, wenn der Staat in dieser Angelegenheit die Verantwortung für einen durch ihn begangenen, in einer ungleichen Behandlung der Arbeitnehmer bestehenden Fehler habe auf sich nehmen müssen, der Hof nur auf eine Vergleichbarkeit der Situationen des Staates als Arbeitgeber und der privaten Arbeitgeber schließen könnte. *A fortiori* würde gleiches für die Provinz, die nur ein provinciales Interesse verfolge, gelten.

Aus diesen Urteilen gehe auch hervor, daß der Hof ohne Zweifel den Grundsatz der Gesetzlichkeit einer kürzeren Verjährungsfrist als der Verjährung nach dem allgemeinen Recht im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung akzeptiert habe.

Das Gericht, das die präjudizielle Frage stelle, erkenne ausdrücklich an, daß der Text, der Anlaß gewesen sei, dem Hof die Frage vorzulegen, auf die Klagen anwendbar sei, die sich auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gründen würden. Der Hof halte sich nicht für zuständig zu entscheiden, ob dieser Richter sich bezüglich dieser Anwendbarkeit irre.

In dem schon zitierten Urteil Nr. 32/96 sei der Hof nicht der Frage nachgegangen, welches Schicksal allen Klagen auf Schadensersatz für einen Schaden zugedacht werden müsse, der sich auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches gründe, sondern nur für einen Schaden, der aufgrund der durch den Staat ausgeführten Arbeiten am Privateigentum entstanden sei. Die in Betracht gezogene Lösung könne somit nicht verallgemeinert werden.

Die Verjährung nach fünf Jahren könne schließlich als vernünftig gerechtfertigt angesehen werden. Das durch den Hof im Urteil Nr. 32/96 berücksichtigte Kriterium sei das schnelle Offenkundigwerden oder nicht des Schadens, und somit die fehlende Nachlässigkeit des Gläubigers. Im vorliegenden Fall sei der Schaden, wie er geltend gemacht werde, schon am Anfang manifest gewesen, und die späte Beschwerde finde ihre Erklärung in der Nachlässigkeit der Betroffenen.

Die Argumentierung, die auf den Staat anwendbar gewesen sei, müsse auch für die Provinzen gelten. Das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel sei exakt das gleiche: eine möglichst schnelle und gute Buchführung des Staates und der Provinzen (Auszug aus einer Erklärung des Finanzministers in der Sitzung vom 11. März 1846). 1970 habe der Gesetzgeber die gleiche rechtliche Regelung aufrechterhalten wollen.

A.3.2. Hilfsweise könnte sich, wie auch immer, die Festlegung einer kürzeren Verjährungsfrist im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung als vernünftig gerechtfertigt erweisen, wenn diese Frist erst von dem Moment an beginne, an dem der Schadensfall sich ereigne, wie es in verschiedenen Ländern der Fall sei. Eine solche Interpretation würde die betreffenden Interessen miteinander versöhnen, nämlich einerseits die Haushaltserfordernisse, denen der Staat gerecht werden müsse, und andererseits die Gerechtigkeit, die einem nicht nachlässigen Gläubiger zuteil werden müsse. Nach einer Untersuchung des vergleichenden Rechts bezüglich der Verjährung nichtvertraglicher Klagen könne man zu dem Schluß kommen, daß eine auf fünf Jahre verkürzte Verjährungsfrist, vor allem im Lichte der Gerechtigkeit, völlig annehmbar sei.

Die einzige Frage sei natürlich, ob die Koexistenz einer solchen Frist mit der durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Frist hinsichtlich außervertraglicher Haftung zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen könne, weil sie unverhältnismäßig wäre zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel.

Der Ministerrat sei der Meinung, daß die Antwort auf diese Frage darin bestehen müsse, daß die Festlegung einer solchen Frist nicht unverhältnismäßig zu sein scheine zum angestrebten Ziel, insoweit diese Frist erst von dem Moment an beginne, an dem der Schaden offenkundig werde. Deshalb behaupte der Ministerrat, daß die beanstandeten Bestimmungen anwendbar seien auf die Klage auf außervertragliche Haftung gegen den Staat, insofern angenommen werde, daß die Frist erst von dem Moment an beginne, an dem der Schaden offenbar werde. Der Hof würde somit die unterschiedlichen auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigen - die

Haushaltserfordernisse, denen der Staat gerecht werden müsse, und die notwendige Gerechtigkeit, die ein nicht nachlässiger Gläubiger beanspruchen könne, weil er über den Schaden nicht auf dem laufenden gewesen sei.

Die Interpretation bezüglich der Klage auf außervertragliche Haftung, die hilfsweise vorgeschlagen werde, könnte zu der Überlegung führen, daß eine solche Schadensersatzklage erst dann erhoben werden könnte, wenn der Schaden offenbar werde und das Opfer somit über eine Frist von fünf Jahren, zu rechnen ab diesem Moment, verfügen würde.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger vor dem Gericht erster Instanz Brüssel

A.4.1. Nur aus dem Ablauf einer bestimmten Frist zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Fehler - eine bezüglich ihres Gehaltes ungesetzliche Behandlung von Arbeitnehmern - begangen worden sei, und dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens verlange, könne nicht abgeleitet werden, daß der Arbeitnehmer sich nachlässig verhalten habe. Die späten Beschwerden würden durch die Tatsache erklärt, daß der Arbeitnehmer selten auf dem laufenden sei, was die ungleiche Behandlung zu dem Zeitpunkt angehe, an dem sie stattfinde, und zwar ohne daß diese späte Zurkenntnisnahme ihm vorgehalten werden könne. Der Hof müsse auf die Frage übrigens theoretisch antworten und die der Rechtssache eigenen Elemente unberücksichtigt lassen.

Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß das Verstreichen einer bestimmten Frist zwischen der Zurkenntnisnahme und der Schadensersatzklage teilweise durch die Tatsache erklärt werde, daß ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes den Dienstweg einhalten müsse, um die Ungleichheit anzuklagen. Wenn die präjudizielle Frage verneint werden würde, hätte das zur Folge, daß die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ermutigt würden, diesen Grundsatz, der ein grundlegendes, für das gute Funktionieren der Behörden notwendige Prinzip darstelle, nicht zu beachten. Da die in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 enthaltene Maßnahme dieses grundlegende Prinzip gefährde, sei sie unverhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel.

A.4.2. Die vom Ministerrat vorgeschlagene versöhnliche Interpretation würde, hilfsweise, die auf dem Spiel stehenden Interessen nicht miteinander vereinbaren können. Selbst wenn man davon ausginge, daß die Verjährungsfrist von fünf Jahren erst zu dem Zeitpunkt beginne, an dem der Schaden offenbar werde - mit diesem Offenbarwerden seien die Zurkenntnisnahme des Schadens und des Fehlers gleichzustellen -, dann noch wäre die Gerechtigkeit, die ein nicht nachlässiger Gläubiger beanspruchen können müßte, nicht gewährleistet, es sei denn, das grundlegende Prinzip der Einhaltung des schon erwähnten Dienstweges werde vernachlässigt.

A.4.3. Die Kläger verweisen hier auf die hilfsweise in ihrem ersten Schriftsatz dargelegte Argumentation.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.5.1. Die Kläger vor dem Gericht hätten sich einen Fehler, eine Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen, indem sie nicht zu gegebener Zeit die Statuten verglichen hätten, obgleich ihnen dies möglich gewesen wäre, da die statutären Vorschriften im Verwaltungsblatt der Provinz veröffentlicht worden seien. Die Rechtsprechung des Urteils vom 15. Mai 1996 sei somit im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Ziel der verkürzten Verjährungsfrist sei es übrigens nicht, die Kontrolle über die öffentlichen Finanzen durch das Parlament zu erleichtern, sondern die Rechnungen des Staates und der Provinzen innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Das sei eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehöre und die im Hinblick auf eine gute Buchführung notwendig sei. Aus dem o.a. Urteil könne man übrigens nicht ableiten, daß die Tatsache, daß der Schaden auf ein Verschulden zurückzuführen sei, und deren Folge (die daraus sich ergebenden Wiedergutmachungsschulden seien vorhersehbar) Elemente darstellen würden, die eine eventuelle Unverhältnismäßigkeit zwischen den gesetzlichen Maßnahmen und dem angestrebten Ziel noch deutlicher hervorheben würden.

A.5.2. Die Behauptung, die durch die Kläger hilfsweise verteidigt werde, müsse aus verschiedenen Gründen ebenfalls zurückgewiesen werden.

Zuerst falle sie aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage heraus und sei deshalb nicht zulässig.

Sollte der Hof wider Erwarten beschließen, diese Behauptung zu untersuchen, dann müßten noch vier Überlegungen hinzugefügt werden.

Der Hof könne keine präjudizielle Frage untersuchen, die ihm nicht vorgelegt worden sei. Nun habe der Richter, zur Hauptsache, das der Provinz Brabant vorgehaltene Verschulden nie als Vergehen und in noch geringerem Maße als fortgesetztes Vergehen qualifiziert, und er wäre nicht zuständig gewesen, über die Qualifizierung einer Handlung als Straftat zu befinden.

Eine fortgesetzte strafbare Handlung setze eine strafbare Absicht voraus. Nun habe die Provinz Brabant solches nie beabsichtigt. Eines der Bestandteile der strafbaren Handlung fehle sowohl zum Zeitpunkt der Annahme der diskriminierenden Regelungen durch die Provinz als auch zum Zeitpunkt von deren Anwendung.

Das Gesetz über die Arbeitsverträge könne nicht auf die Beamten der Provinz, deren Situation statutarisch sei, angewandt werden.

Schließlich habe die strafbare Handlung, falls es eine gegeben habe, 1990 aufgehört zu bestehen, also seit mehr als fünf Jahren. Keine einzige Zivilklage sei gegen die Provinz Brabant wegen des ihr zur Last gelegten fortgesetzten Vergehens eingereicht worden. Die öffentliche Klage selbst sei verjährt. Die Behauptung wäre somit sogar im Rahmen eines Streitfalls bedeutungslos geworden, da jede aus der geführten Argumentierung sich ergebende Verjährung erworben sei.

- B -

B.1. Der Verweisungsrichter ist der Meinung, daß die Provinzverwaltung, wenn sie eine Entlohnungsregel nicht richtig anwendet, sich einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zuschulden kommen läßt, und stellt die Frage, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, daß die durch einen Provinzbeamten gegen die Provinz eingereichte Klage auf Rückerstattung des ihm zustehenden Lohnes nach fünf Jahren verjährt, während dieselbe Klage, eingereicht gegen einen privaten Arbeitgeber, nach dreißig Jahren verjährt.

B.2. Laut Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verjähren Klagen, die aus dem Vertrag entstehen, ein Jahr nach Vertragsbeendigung oder fünf Jahre nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, wobei letztere Frist über den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags nicht hinausgehen darf.

Der Unterschied, auf den der Verweisungsrichter seine Frage meint gründen zu können, scheint deshalb nicht zu bestehen.

Es kommt jedoch nicht dem Hof zu, seine eigene Interpretation der anwendbaren Normen an die Stelle der Interpretation des Verweisungsrichters zu stellen. Der Hof wird untersuchen, ob die

beanstandete Bestimmung in der gegebenen Interpretation mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Aus den Ereignissen, die zum Streitfall geführt haben, geht hervor, daß der Hof über die fünfjährige Verjährung befragt wird, insoweit sie auf die auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches sich gründenden Schadensersatzklagen anwendbar ist, mit der Besonderheit, daß das zur Schadensersatzklage führende Verschulden in einer ungleichen Entlohnung der Arbeitnehmer besteht.

Der Hof muß also über die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Normen nur insofern befinden, als sie auf diese Kategorie von Schadensersatzklagen anwendbar sind und die Verjährungsfrist für einen durch die Provinz zugefügten Schaden fünf Jahre und für einen durch private Arbeitgeber zugefügten Schaden dreißig Jahre beträgt.

B.4. Indem er den gegen den Staat oder die Provinz gerichteten Klagen eine fünfjährige Verjährung auferlegt, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die in Verbindung steht mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates oder der Provinz innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat oder die Provinz seine bzw. ihre Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und die im Hinblick auf eine gute Buchführung notwendig ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

B.5. In seinem Urteil Nr. 32/96 hat der Hof hinsichtlich der Anwendung der fünfjährigen Verjährung für Beschwerden, die durch Personen eingelegt werden, deren unbewegliche Güter durch vom Staat ausgeführte Arbeiten beschädigt wurden, geurteilt, daß diese Maßnahme nicht vernünftigerweise gerechtfertigt war: « Es geht nämlich um Forderungen, die aus einem Schaden entstehen, der sich vielleicht erst viele Jahre, nachdem die Arbeiten ausgeführt wurden, zeigen wird. Die späten Beschwerden werden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt, sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert » (Erwägungsgrund B.17 des Urteils Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996).

Diese Argumentierung kann nicht aufrecht erhalten werden für Schuldforderungen zur Wiedergutmachung eines Schadens, der, wie im vorliegenden Fall, durch eine als fehlerhaft eingestufte Entscheidung, Arbeitnehmer ungleich zu entlohnen. Die vorliegende Hypothese betrifft

Klagen, die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen der Provinz und Mitgliedern ihres Personals ergeben, deren Rechte und Verpflichtungen zuvor festgelegt worden sind in einer Gesamtheit statutarischer Vorschriften, die veröffentlicht worden sind und deren Tragweite somit jedem bekannt sein kann.

Indem er solchen Klagen die fünfjährige Verjährung auferlegt, hat der Gesetzgeber eine zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen. Die Frage muß deshalb verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über das staatliche Rechnungswesen und Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen verletzen nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmungen den Schadensersatzforderungen zu Lasten einer Provinz, die aus einem Verschulden der Provinz entstanden sind, welches in der ungleichen Entlohnung von Arbeitnehmern besteht, eine fünfjährige Verjährungsfrist auferlegen, wohingegen die gleichen Forderungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen, wenn der erlittene Nachteil auf einen Arbeitgeber des Privatsektors zurückzuführen ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior